

Einwohnergemeinde Uttigen



Wasserversorgungsverordnung (WVV)

vom 24. Januar 2023

Änderung 1 vom 7. Oktober 2025

Gestützt auf Art. 31 des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Uttigen vom 7. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	Art. 1 ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt: pro Einfamilienhaus (auch leerstehende EFH) CHF 70.00 pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen) CHF 50.00 pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 50.00 ² Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von mindestens 0.2 Einheiten (anhand GELAN) sowie Einzelunternehmen.
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	³ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserverbrauch CHF 1.75
Jährlich wiederkehrende Löschgebühr	⁴ Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pauschal erhoben. Sie beträgt pauschal bis 500 m ³ CHF 20.00 pauschal ab 500 m ³ CHF 40.00
Wassernebenzähler-miete	Art. 2 Die Miete für die Wassernebenzähler beträgt pro Jahr CHF 20.00
Bezüge über mobilen Wasserzähler / vorübergehender Wasserbezug	Art. 3 Die Aufwandgebühr gemäss Art. 36 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements beträgt CHF 50.00 pro Bezug. Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.25/m ³ .
Ungemessene Wasserbezüge	Art. 4 Für ungemessene Wasserbezüge wird ein Pauschalbetrag von CHF 50.00 pro Tag erhoben.
Rechnungsstellung / Fälligkeit	Art. 5 Die Gemeindeverwaltung stellt im zweiten Quartal Akonto-rechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.
Inkrafttreten	Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 07. Oktober 2025 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Beat J. Fischer

Jan Augstburger

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 6. November 2025.